

Vereinsförderrichtlinien

In seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2023 hat der Gemeinderat folgende Vereinsförderungsrichtlinien beschlossen:

§ 1

Förderungsgrundsatz

Auf Antrag erhalten örtliche Vereine und Organisationen eine Förderung der Gemeinde zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgabenstellung im Rahmen der dafür im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch die Gemeinde Kieselbronn können nur solche Vereine und Organisationen erhalten, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vereinssitz in Kieselbronn;
2. Eintragung im Vereinsregister;
3. Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt;
4. mindestens 25 aktive Mitglieder;
5. mindestens 50 % der Mitglieder müssen in Kieselbronn mit Hauptwohnsitz gemeldet sein;
6. Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge;
7. Nachweis einer ordnungsgemäßen Kassenführung.

§ 3

Investitionszuschüsse

- (1) Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr unter Vorlage von Kostenvoranschlägen, Bau- und Finanzierungsplänen bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.
- (2) Die Förderung beträgt maximal 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen. Die Obergrenze der zuschussfähigen Aufwendungen wird auf € 300.000,00 festgelegt.

Die Aufteilung von Investitionen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, in mehrere Teilinvestitionen mit dem Ziel, dadurch die oben genannte Förderobergrenze zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Ob ein enger sachlicher Zusammenhang bei Investitionen gegeben ist, entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

Der Zuschuss der Gemeinde darf zusammen mit Zuwendungen Dritter für dieselbe Investitionsmaßnahme eine Gesamtförderung von 100 % der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

- (3) Zu den zuschussfähigen Aufwendungen gehören alle mit der Investition zusammenhängenden Ausgaben mit Ausnahme der Kapitalkosten (Zinsen u. ä.) und Nebenaufwendungen für ehrenamtlich Tätige (Verpflegung, etc.).

Nachgewiesene Eigenleistungen werden bei der Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen mit einem Betrag von € 7,50 / Arbeitsstunde, maximal jedoch bis zur Höhe von 20 % der übrigen zuschussfähigen Aufwendungen Kosten berücksichtigt, wenn die übrigen zuschussfähigen Aufwendungen einen Mindestbetrag von € 10.000,00 übersteigen.

Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind die zuschussfähigen Aufwendungen um den Betrag des Steuererstattungsanspruchs gegenüber dem Finanzamt zu kürzen. Auf das Recht zum Vorsteuerabzug ist vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung hinzuweisen; die Vorsteuerabzugsquote ist spätestens bei Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Gemeinde bekannt zu geben.

- (4) Ein Investitionszuschuss wird nur gewährt,
- wenn die Investition unmittelbar mit dem satzungsgemäßen Vereins- / Organisationszweck in einem engen inneren Zusammenhang steht, und der Verein / die Organisation angemessene Eigenleistungen erbringt. Hierzu gehört auch die nachprüfbare, unentgeltliche Eigenarbeit von Mitgliedern des Vereins / der Organisation.
 - wenn die Maßnahme rechtzeitig bei der Gemeinde beantragt wurde, die übrigen Voraussetzungen der Vereinsförderrichtlinien erfüllt sind und ein positiver Förderbescheid des Badischen Sportbundes für die Maßnahme vorliegt.

Bei Vereinen, die nicht Mitglied im Badischen Sportbund sind oder welche die Mindestmitgliederzahl in den „Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des MKJS Baden-Württemberg für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau, Kauf, Instandsetzung von Vereinssportanlagen“ nicht erreichen, erfolgt eine analoge Anwendung der darin enthaltenen Regelungen.

- (5) Investitionen unter € 2.500,00 Gesamtaufwand werden von der Gemeinde nicht bezuschusst. Zuwendungen von mehr als € 1.000,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat.
- (6) Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt je nach Baufortschritt unter Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. Nachweise.

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der Gemeinde eine detaillierte Abrechnung unter Offenlage der Zuwendungen Dritter vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und sich die notwendigen Belege vorlegen zu lassen.

- (7) Ein Investitionszuschuss ist innerhalb von 20 Jahren, gerechnet ab Fertigstellung des Vorhabens, anteilig zurückzuzahlen, wenn
- a) der Zweck des Vereins ohne Zustimmung der Gemeinde Kieselbronn geändert oder
 - b) der Verein aufgelöst oder
 - c) das bezuschusste Objekt nachträglich erwerbswirtschaftlich genutzt wird, d. h. bspw. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung als Gaststätte erzielt oder
 - d) Mietverträge über Räumlichkeiten / Anlagen, die der Verein abgeschlossen hat und zu deren Ausbau der Zuschuss gewährt wurde, gekündigt werden oder
 - e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet wird.

Eine von Satz 1 abweichende Dauer der Rückzahlungsverpflichtung bei Investitionen mit einer kürzeren wirtschaftlichen Lebensdauer wird dem Zuwendungsempfänger von der Gemeinde im Rahmen der Festsetzung des Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

Die Rückzahlungspflicht tritt am Tage eines der o. a. Ereignisse ein und der jeweilige Gesamtbetrag ist sofort zur Zahlung fällig; bei Zahlungsverzug wird der Betrag ab diesem Zeitpunkt mit 2 vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz verzinst.

- (8) Der Gemeinde und ihren Einrichtungen sind die geförderten Anlagen / Investitionsgüter auf Verlangen in angemessenem Umfang und im Einvernehmen mit dem Verein / der Organisation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Jugendförderung

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen im Sinne des § 2 sowie des CVJM Dürrn-Kieselbronn e.V. erhalten diese auf Antrag für jedes in Kieselbronn mit Hauptwohnsitz gemeldete, aktive jugendliche Mitglied des Vereins/der Organisation im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Förderbetrag als zweckgebundenen Zuschuss der Gemeinde. Der Förderbetrag ist wie folgt gestaffelt:
- € 7,00 für Vereine und Organisationen, welche die Hallen der Gemeinde ganzjährig für das Jugendtraining vor 20.00 Uhr nutzen oder andere öffentliche Einrichtungen der Gemeinde (Sportplatz, Feuerwehrgerätehaus, Schafhaus etc.) das ganze Jahr über unentgeltlich bzw. mietfrei nutzen;
 - € 9,50 für Vereine und Organisationen, welche die Hallen der Gemeinde für das Jugendtraining vor 20.00 Uhr nur in geringem Umfang in den Wintermonaten nutzen und ansonsten keine anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde unentgeltlich bzw. mietfrei nutzen;
 - € 12,00 für Vereine und Organisationen, welche die Hallen für das Jugendtraining in der Regel nicht nutzen und ansonsten keine anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde unentgeltlich bzw. mietfrei nutzen.
- (2) Für die Berechnung des Alters ist ausschließlich das Jahr der Geburt maßgeblich.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens 30. November eines Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Eine Auszahlung für zurückliegende Jahre ist nicht möglich.
- (4) Vereine und Organisationen ohne aktive Jugendarbeit (z. B. Fördervereine u. ä.) können keine Jugendförderung in Anspruch nehmen.
- (5) Für Aufenthalte von Jugendgruppen örtlicher Vereine und Organisationen in der Partnergemeinde Bernin außerhalb der regelmäßigen Partnerschaftstreffen gewährt die Gemeinde pro Jugendlichen und pro berücksichtigungsfähiger Begleitperson einen Betrag von 20,00 € pro Übernachtung. Dabei ist für jeweils bis zu 5 Jugendliche eine Begleitperson berücksichtigungsfähig.

§ 5 Pauschale Vereinsförderung

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Vereine und Organisationen erhalten - unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 - jährlich einen pauschalen Zuschuss in der jeweils angegebenen Höhe:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| • 1. FC Kieselbronn e.V. | € 350,00 |
| • CVJM Dürrn-Kieselbronn e.V. | € 140,00 |
| • DRK Ortsverein Kieselbronn e.V. | € 350,00 |

• Gesangverein „Liederkrantz“ Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Heimatverein Abt Entenfuß e.V.	€ 350,00
• Hundesportverein Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Kieselbronner Gugge Gaiße e.V.	€ 350,00
• Kirchenchor der evang. Kirchengemeinde	€ 140,00
• Kleintierzüchterverein Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Landfrauenverein Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Musikverein Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Obst- und Gartenbauverein Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Posaunenchor der evang. Kirchengemeinde	€ 140,00
• RRMSV Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• RSC 2000 Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• TC 84 Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• Turnverein Kieselbronn e.V.	€ 350,00
• VdK Ortsverein Niefern-Öschelbronn-Kieselbronn e.V.	€ 140,00

- (2) Vereine und Organisationen mit eigenen Vereinsheimen (im Eigentum des Vereins bzw. der Organisation), die nicht ausschließlich als erwerbswirtschaftliche (verpachtete) Gaststätte genutzt werden, erhalten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Förderbeträgen einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 150,00.

§ 6

Jubiläumszuwendungen und sonstige Zuschüsse

- (1) Für Jubiläen und für sonstige besondere Anlässe wie z. B. die Ausrichtung von bedeutenden überregionalen Großveranstaltungen etc. kann den örtlichen Vereinen und Organisationen ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 50,00 bis zu € 400,00 bewilligt werden.

Für Jubiläumszuwendungen werden nur Jubiläen im Abstand von 25 Jahren (25, 50, 75, 100, 125, 150, etc. Jahre) zugrunde gelegt. Die Zuwendung beträgt für

• 25 Jahre	€ 150,00
• 50 Jahre	€ 200,00
• 75 Jahre	€ 250,00
• 100 Jahre	€ 300,00
• 125 Jahre	€ 350,00
• 150 Jahre und mehr	€ 400,00

- (2) Die nachfolgend aufgeführten, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen werden von der Gemeinde wie angegeben pauschal bezuschusst:

- Kinderbibelwoche/Zeltlager der evang. Kirchengemeinde bis zu € 1.000,00

§ 7

Überlassung der Sport- und Festhallen

Vereine und Organisationen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden bei der Aufstellung des Belegungsplans für die Sport- und Festhallen im Rahmen der jeweils gültigen Hallenbenutzungs- und Hallgebührenordnungen vorrangig berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vereinsförderrichtlinien sowie alle dieser Regelung widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Kieselbronn, den 27. April 2023

Gez. Heiko Faber
Bürgermeister